

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 68 (1974)

Artikel: Bundesverfassungs-Revision von 1874 und Kulturkampf im Erleben Segessers

Autor: Müller-Büchi, E.F.J.

Kapitel: 2: Der Handel um Mgr. Mermillod in Genf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nend, daß er seine definitive Stellungnahme zum Vatikanum beim Nachdenken über staatsrechtlich-politische Zusammenhänge in der Kirchenfrage gewonnen hat. Tiefe persönliche Frömmigkeit, die bei seinem Schicksal in Familie und Öffentlichkeit durchbrach, half entscheidend mit. Die kritischen Vorbehalte gegen jede Form von politischem Ultramontanismus blieben dauernd wirksam. Mit seinem staatsmännischen jedoch trat er ganz auf die Seite des kirchentreuen katholischen Volkes, dem er entstammte.

2. Der Handel um Mgr. Mermillod in Genf

Die bedeutsamen Auseinandersetzungen zwischen Dubs und Segesser über eine Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat wurden durch den Ausbruch und die Steigerung des Kulturkampfes ganz in den Hintergrund gedrängt und bald völlig zum Erliegen gebracht. Die Segessersche Erklärung über das Verhältnis der Katholiken zu den modernen Freiheitsrechten kam nicht zu Veröffentlichung. Unter dem Einfluß der Vorgänge in Deutschland¹ feierte ein im Zeitalter des Liberalismus überlebtes Staatskirchentum mit ausgesprochen antikatholisch-kämpferischer Ausrichtung auch in der Schweiz Wiederauferstehung. Noch vorgängig der Verdrängung Lachats vom Basler Bischofsstuhl im Frühherbst 1872 mit dem Genfer Mermillod-Handel nahm die offene Verfolgung gesamtschweizerischen Charakter an. Unkluge kuriale Politik hatte einen Vorwand dazu geliefert.

I.

Im Sommer 1872 verbreiteten Zeitungsmeldungen² das Gerücht, der Papst habe ein selbständiges Bistum Genf geschaffen und Msgr. Mermillod zu dessen Oberhirten bestellt. In der durch die religiös-kirchlichen Leidenschaften erregten schweizerischen Öffentlichkeit entstand gleich großes Aufsehen: es schien als ob der durch das Vatikanum

¹ «Wir unterliegen in der Schweiz natürlich in gegenwärtiger Zeit der großen Strömung eines neuen Kampfes zwischen Kaiser und Papst. Unser kleines Affengeschlecht ahmt in unsren Residenzen nach was in Berlin in großem Stile ins Werk gesetzt wird und karikiert es noch» (Dubs an Segesser 20. Sept. 1872).

² Zuerst: Gazette de Lausanne 24. Juli 1872. Abgedruckt: M. PFEIFFER, Der Kulturkampf in Genf 1864–1873, 107.

gestraffte römische Katholizismus eine Offensive gegen die Calvin-Stadt, das protestantische Rom, vorbereite. Wer – wie Dubs und Segesser – sich um eine Lösung der kirchenpolitischen Schwierigkeiten in friedlichem Sinne bemühte, Rom jedoch kritisch gegenüberstand, konnte nicht anders denn vermuten, eine Sprengbombe sei mutwillig in die ohnehin religiös erregten helvetischen Lande geschleudert worden¹.

Die Lage der katholischen Kirche in Genf² war zu Beginn der 70er Jahre sachlich und persönlich ungemein spannungsgeladen, in manchem auch unklar und die Voraussetzungen zu einer Dauerregelung eines friedlich geordneten Zusammenlebens fehlten weitgehend.

Nach 1815 waren dem alten und immer noch sehr selbstbewußten calvinischen Stadtstaat, um ihn territorial an die Eidgenossenschaft anzuschließen und als schweizerischen Kanton lebensfähig zu machen, katholische Landgemeinden aus der savoyschen und französischen Umgebung zugeteilt worden. Zu Bejahung kantonalgenferischer Zugehörigkeit und schweizerischen Geistes ist es in diesen Neuerwerbungen wegen der konfessionellen Verschiedenheit nie gekommen; nationale Gegensätze waren immer und erst recht zur Kulturkampfzeit wirksam. Auch die 1819 von Rom verfügte Inkorporation dieser neuen katholischen Genfer Gemeinden in die Diözese Lausanne hat daran wenig geändert. 1821 erhielt der in Freiburg residierende Oberhirte den Titel Bischof von Lausanne und Genf. Der Turiner Vertrag von 1816 sicherte die Rechtsstellung der ehedem savoyschen Gebiete und auch jene der seit der Revolution in der Stadt bestehenden katholischen Pfarrei. In den sechs von Frankreich abgetretenen auf dem linken Ufer der Rhone gelegenen Gemeinden fehlten dagegen rechtliche Sicherungen für das katholisch-kirchliche Leben. Der neue Kanton Genf war in kirchenpolitischer Beziehung in drei Teile mit verschiedener Rechtslage aufgesplittet: in die Stadt mit der dortigen katholischen Pfarrei, in die von Sardinien

¹ «Wenn man eine Prämie darauf gesetzt hätte uns eine Frage zu bringen welche uns veruneinige, so hätte man wahrlich nichts zu diesem Zwecke Dienlicheres finden können, als solches uns von Rom gebracht wird ... Dieses Bistum Genf ist für uns ein wahres Erisapfel, und wenn ich die ganze Schädlichkeit der Eröffnung dieser Frage in einem Land, wo ja jeder solche Angriff wegen der Komposition der Mehrheit zum Nachteil des Angreifers notwendig ausschlagen muß überdenke, so kommt es mir oft vor, es walte über der Politik des römischen Hofes jenes dunkle Verhängnis, das die antike Welt in dem Spruch verkörpert hat: Quem Deus perdere vult prius dementat (Dubs an Segesser 31. Juli 1872).

² WILLIAM MARTIN, *La Situation du Catholicisme à Genève 1815–1907* (1909). FRANÇOIS RUCHON, *Histoire politique de Genève 1813–1907* (2. Bd. 1953). MARC PFEIFFER, *Der Kulturkampf in Genf 1864–1873* (1970).

abgetretenen Gemeinden auf dem linken Rhoneufer und in die rechts vom Flusse gelegenen ehedem französischen nunmehr neu-genferischen Pfarreien. Die von 1847 an geltende Kantonsverfassung trug dieser Verschiedenheit Rechnung¹. Die religiösen Wirren der Kulturkampfzeit hatten in Genf auch national-politische Ziele zu erfüllen.

Das zeigte sich gleich schon am Gesetz v. 30. Mai 1868 über das Hospice général welches das Fürsorgewesen des konfessionellen Charakters entkleidete und vereinheitlichte. In der Volksabstimmung vom 27. September wurde es gegen die Opposition der Katholiken angenommen². In den kantonalen Wahlen von 1870 kam dann eine von Antoine Carteret geführte radikal-antiklerikale Regierung an die Macht. Unter dem Einflusse der vom Vatikanum ausgehenden Erregung setzten bald antikirchliche Maßnahmen ein, welche in den unklaren und verworrenen Verhältnissen, wie sie die 1864/65 erfolgte Einrichtung eines vom Oberhirten in Freiburg abhängigen bischöflichen Generalvikariates in Genf geschaffen hatte³, ermöglicht und gefördert wurden. Sie gipfelten in dem am 3. Februar 1872 promulgierten Gesetz über die Orden und Kongregationen, welches eine starke Einschränkung von deren Tätigkeit brachte⁴.

Carteret fand den ihm geistig und auch kämpferisch in jeder Beziehung gewachsenen Gegenspieler in Gaspard Mermillod. Rednergabe und sein ganzes von tiefer doch schwärmerischer Religiosität erfülltes Wesen verhalfen diesem zu großer Wirksamkeit auf gleichgesinnte Zeitgenossen. Die eigenartige in vielem glänzende, mit dem Schicksal des schweizerischen ja des europäischen Katholizismus im 19. Jahrhundert auch tragisch verknüpfte Persönlichkeit ist auf Grund der bisher bekanntgewordenen Quellen schwer zu fassen⁵. Sicher lässt sich sein der Sache nach aber auch für ihn selber meist unglückliches Auftreten – wie das seine politischen Gegner taten⁶ – nicht aus bloßem Ehrgeiz erklären.

¹ Es handelt sich um die Artikel 10, 128/9, 131/2, 134, 145/8, 150/1 der Genfer Kantonsverfassung von 1847.

² PFEIFFER, S. 78 ff. – Es stand in Widerspruch zu den Verträgen von 1815/6. RUCHON, S. 225.

³ darüber ausführlich auf Grund der Akten: PFEIFFER, S. 17 ff.

⁴ MARTIN, S. 215 ff., RUCHON, II S. 267 ff.

⁵ L. JEANTET, Le Cardinal Mermillod (1906). CH. COMTE, Le Cardinal Mermillod d'après sa correspondance (1924).

⁶ MARTIN, S. 223, 332. – «Die ganze Sache ist eine persönliche Eitelkeitsfrage des Herrn Mermillod und nichts anderes» (Dubs an Segesser 31. Juli). «Auch unsere Heißsporne möchten von dem neuen Zankapfel nichts wissen; für Eitelkeitsinteressen des Herrn Mermillod gehen wir nicht ins Feuer» wurde ihm entgegnet (12. Aug.).

Durch eine von glühendem Eifer erfüllte und anfänglich auch sehr erfolgreiche Tätigkeit in der alten vordem so stolzen Stadt Calvins erschien er den kirchlich gesinnten Zeitgenossen freilich auch in trügerischem Glanz¹ als Verkörperung der siegreichen Kraft des modernen Katholizismus. Der Genfer Oberhirte ist eine überaus bezeichnende Illustration der weit über das Schweizerische hinaus reichenden Problematik, welche den europäischen Katholizismus im 19. Jahrhundert bewegte. Er schien jenen Aufschwung des Katholizismus in der Neuzeit zu verkörpern, welchen Lamennais, Lacordaire und Montalembert in ihrem über den französischen Kulturkreis hinausstrahlenden Schrifttum vorausgeschaut hatten. Mermillod übte diese Wirkung, ohne daß seine Rhetorik und Publizistik rustikaler Vereinfachung anheimfiel. Im Genfer Rahmen gesehen treten freilich auch andere Züge ins Bild, die für den Katholizismus der Neuzeit ebenso bezeichnend sind wie die Aufgeschlossenheit jener intellektuellen Elite, welche die französische Revolution denkend miterlebt hatte. Mermillod steht in eigenartigen geschichtlichen Zusammenhängen: er führt die katholisch-restaurativen Bestrebungen fort², deren Träger im Genfer Raum seit der Gegenreformation immer Savoyen gewesen war und als deren geistesmächtigster Wortführer zu Beginn des 19. Jahrhunderts de Maistre auftrat. Nach 1815

– Besonders bei den konservativen Reformierten war die Empörung groß. «Dieser Mermillod ist ein ultramontaner Demagoge und es wäre besser, man gäbe ihm ein Erzbistum in Frankreich als daß man ihn in Genf alles verderben läßt» (Ed. v. Wattenwyl-v. Diesbach an Segesser 9. Okt.). Transferierung auf einen französischen Sprengel scheint tatsächlich erwogen worden zu sein (COMTE, S. 94 s.). Louis Vulliemin, der französische Fortsetzer von Joh. v. Müllers Werk, sah in ihm le premier tartuffe de notre siècle (an G. v. Wyss, cf. CHARLES VULLIEMIN, Essai biographique, S. 347). G. v. Wyss selber verurteilte die rönlische Politik (Neujahrsblatt Waisenhaus Zürich 1896 77). Der Vorwurf, bloß persönlicher Ehrgeiz sei Triebfeder gewesen läßt sich jedoch, wie auch PFEIFFER (104 f.) bestätigt, nicht halten.

¹ KARL HILTY, als Jurist und religiöse Persönlichkeit ein eigenartiges Gegenstück zu Segesser, sieht (Polit. Jahrbuch VII (1892) 773 f.) in Mermillod den «klassischen Repräsentanten des spezifisch französischen Ultramontanismus, der mit völligem Eingehen auf ihre Art und ihre Mittel die Welt zu beherrschen versucht, dagegen die Tiefen, nicht etwa bloß des Protestantismus sondern überhaupt des deutschen Gemütes nicht ermißt ... Die dürftige Philosophie der Scholastik, das Höchste was diese Geistesrichtung kennt, verbunden mit großer politischer Klugheit und äußerlichen Gewandtheit in den Lebensformen wird noch lange nicht Genf zu Rom bekehren. Dazu würden ganz andere Leute wie etwa Franz von Assisi oder Catharina von Siena gehören.»

² dazu: FR. FLEURY / FR. MARTIN, Histoire de M. Vuarin et du rétablissement de Catholicisme à Genève (1861) und HUGO VONLANTHEN, Bischof Pierre-Tobie Yenni und die Diözese Lausanne 1815–1830 (Freiburger Geschichtsblätter 55 [1967] 69 ff.).

hatte Jean François Vuarin, der erste katholische Pfarrer von Genf, in diesem Geiste in der Calvin-Stadt Politik gemacht. Mermillod folgte augenscheinlich dessen Spuren. Doch wie sehr hatten sich seitdem die Verhältnisse gewandelt! Das Patrimonium Petri, für de Maistre Grundlage und Sicherung der freien päpstlichen Lehrgewalt, war 1870 von Savoyen geraubt worden, von jenem Savoyen, das bisher Rückgrat des Genfer Katholizismus gewesen und 1860 an Napoleon III. abgetreten worden war. Französische religiös-politische Geistigkeit, eben jetzt in Krise begriffen, strömte nun ein. Die Ideen des jungen Lamennais, einst auf Weckung eines neuen kirchlichen Bewußtseins in den Volksmassen gerichtet, waren Grundlage eines gefährlich gewerteten und von Rom verurteilten katholischen Liberalismus geworden. Mermillod wußte es wohl, daß «die Schlachten des Herrn» nicht mehr mit Waffen geschlagen werden konnten, die aus dem Zeitalter der Restauration und auch nicht aus dem Arsenal der katholischen Freiheitsbegeisterung von 1830 stammten. Anschluß an das im Vatikanum gestraffte Papsttum erschien ihm als einziger Rettungsanker. In ihm verkörpert sich die entscheidende Wende vom restaurativen Katholizismus des frühen 19. Jahrhunderts zum ultramontanen der Spätzeit. Er ist geradezu ein Lamennais mit umgekehrtem Vorzeichen. Die eigenartige Gestalt regt zum Nachdenken über die Lage von Christentum und Kirche in der Neuzeit an: sie macht deutlich, wie sehr der politische Ultramontanismus und mit ihm der katholische Aktivismus des 19. u. 20. Jahrhunderts auf einer eigenartigen Verbindung von Ideen des alten de Maistre und des jungen Lamennais beruht, doch alles nun ganz unter das Vorzeichen der päpstlichen Unfehlbarkeit und einer umfassenden römischen Leitungsgewalt gestellt.

Die in Genf so starken savoysch-französischen Einflüsse hatten national-politische Auswirkungen: die radikale Schweizer Opposition gegen den als von Rom abhängig betrachteten Ultramontanismus erhielt wirksame Auftriebe. Die eigenartig isolierte und von historischen Hypothesen schwer belastete Stellung des Genfer Katholizismus zeitigte jedoch auch Gegensätze zu dem stark in einer konservativen Haltung wurzelnden politischen Katholizismus der deutschen Schweiz, was sich in der Folge unheilvoll auswirken mußte.

In der Diözese Basel, dem andern Brennpunkt des Kulturkampfes, war die Lage ähnlich. Dem Neu-Berner Lachat blieb alemannisches Volkstum weithin fremd. Sein Kanzler Düret, der alle Fäden in seiner starken Hand hielt, stammte aus Savoyen und war im Luzernischen

nur eingebürgert. Segesser hat es in der Kulturkampfzeit öfters beklagt, wie wenig die Genfer Katholiken sich ihrer Verpflichtung auf die Interessen eines gesamtschweizerischen Katholizismus bewußt seien. Das war Schicksal und nicht Schuld. In Genf mußte Ultramontanismus als einziges Hilfsmittel erscheinen. In der katholischen Innerschweiz war dieser, bis ihm der Kulturkampf zum Auswachsen verhalf, eine Fremdpflanze gewesen. Die oftmals von starken Affekten erfüllte Haltung Segessers gegenüber der ultramontanen Orientierung der Politik im Jahrzehnt des Kulturkampfes und gegen in jener Bewegung führende Kleriker wird erst verständlich, wenn man diesen Hintergrund im Auge behält. Er erklärt auch Vieles in der Haltung des Luzerners gegenüber der zweiten Bundesverfassungs-Revision. Zwischen dem vom Bismarck'schen Preußentum beeinflußten eidgenössischen Radikalismus und einem vom Franzosen Veuillot geistig abhängigen Ultramontanismus, der dann gleich auch auf Freiburg übergriff¹, mußte Segesser eine selbständige Haltung suchen wenn er seine politische Aufgabe im konfessionell getrennten und religiös aufgewühlten Vaterlande erfüllen wollte.

In der Genfer Mermillod-Affäre trat diese selbständige Wertung und Haltung des Luzerners ans Licht.

II.

Mermillod hatte 1864 vom Diözesanbischof Marilley in Freiburg die Genfer Stadtpfarrei St. Germain und zugleich das Amt eines bischöflichen Generalvikars für den Genfer Teil des Bistums Lausanne und Genf übertragen erhalten. Kurze Zeit nachher weihte ihn Pius IX. zum Titularbischof von Hebron². Schon davon wurde vermutet, es stehe in Zusammenhang mit dem Plane zur Schaffung eines selbständigen Bistums Genf. Die entscheidende Frage: ob Mermillod die Genfer Episkopaljurisdiktion selbständig oder wirklich nur in Delegation durch den formell zuständigen Bischof von Lausanne und Genf in Freiburg

¹ Dazu mein Aufsatz: Montalembert und der schweizerische Katholizismus in der Zeit des I. vatikanischen Konzils (Freiburger Geschichtsblätter 58 1972/73).

² PFEIFFER, S. 19 ff. – Ursprünglich sei für Mermillod der Bischofstitel von Nicopolis vorgesehen gewesen. Der Wechsel zu Hebron habe Aussagewert, denn er bedeutete «in der geheimnisvollen Sprache der Kirche nichts anderes als ein Synonym für Genf und der Titel Bischof von Genf ist in demjenigen eines Bischofs von Hebron enthalten» (PFEIFFER, S. 26).

übe, blieb der Öffentlichkeit gegenüber dauernd ungeklärt. Der damaligen Genfer Regierung kamen die Verhältnisse in der Delegation bischöflicher Kompetenzen durch den Ordinarius Marilley in Freiburg an den Generalvikar in Genf Bischof Mermillod zwar verdächtig vor, doch hat sie sich damit abgefunden.

Mit der Machtübernahme durch Carteret und die Radikalen trat ein Wechsel ein. Im Herbst 1871 wurde ein neues Gesetz über die kirchlichen Korporationen beraten. Gleichzeitig begann man den durch Mermillod verfügten kirchlichen Verwaltungsakten die staatliche Anerkennung zu verweigern: Genf wollte fortan nur mehr mit dem in Freiburg residierenden Diözesanbischof amtlichen Verkehr pflegen. Präsentationen auf genferische Pfarrstellen, was seit 1865 durch Mermillod erfolgt war, wurden abgelehnt. Marilley seinerseits, den man als von Rom eingeschüchtert glaubte, wollte für Genf keine Amtshandlungen mehr vornehmen. Desorganisation der Seelsorge drohte¹. Das rief auf kirchlicher Seite einer Abwehrreaktion. Volle Einsicht in das, was damals in Genf und in Freiburg bezüglich der kirchlichen Organisation geschehen ist, fehlte den Zeitgenossen. Noch heute besteht darüber keine rechte Klarheit. Die Vermutung kam auf, man plane angesichts der drohenden Gefahren in Genf und in Rom die Errichtung einer nur vom Papste abhängigen bischöflichen Jurisdiktion mit Mermillod als apostolischem Vikar. Es war das die Methode, welche in protestantischen Missionsgebieten – gerade damals in England und in Amerika – in Übung gekommen war. Die Öffentlichkeit erfuhr durch die «Gazette de Lausanne» darüber.

Segesser hatte, als diese Alarmnachricht ihn aufscheuchte, noch keine zuverlässige Kenntnis der Verhältnisse und der Rechtslage. Es war ja für Außenstehende ganz unmöglich zu erkennen, ob im Frühjahr 1872 an der Diözesanverwaltung von Genf eine Änderung der seit 1864/65 bestehenden Lage und in der Stellung von Bischof Mermillod eingetreten war. Von der Gefährlichkeit des Unternehmens war er von Anfang an überzeugt: ein römischer Offensivstoß in Genf mußte alle Bemühungen um eine im Hinblick auf die Bundesverfassungs-Revision so notwendige konfessionelle Beruhigung zum Scheitern bringen. Er trat darum sogleich aktiv auf². Der ursprünglich von Dubs erwogene Ge-

¹ RUCHON, S. 264 ff. PFEIFFER, S. 87 ff.

² Er wandte sich (2. Aug.) an den Freiburger Staatsrat Weck-Reynold. «Ich hatte schon vor einiger Zeit Kenntnis von diesem Projekt erhalten und benutzte die Anwesenheit unseres Bischofs bei dessen Firmreise um ihn zu bewegen in Rom

danke, die Regierungen der Kantone, welche die Diözese Lausanne-Genf bilden, zu einer Intervention zu veranlassen, erwies sich als undurchführbar da – anders als in der Diözese Basel – jede rechtliche Voraussetzung dafür fehlte. Informationen, die ihm Weck-Reynold, der damals führende Freiburger Staatsmann verschaffte¹ ließen vermuten, daß tatsächlich im Frühjahr 1872 ein selbständiges apostolisches Vikariat Genf errichtet, die Veröffentlichung des betreffenden Breves jedoch in Rücksichtnahme auf die Verfassungsabstimmung vom 12. Mai zurückgestellt worden war². Eine überkluge und rücksichtslose vatikanische Diplomatie werde – so vermuteten Dubs und Segesser – eine günstigere Gelegenheit dazu bei passendem Zeitpunkte zu schaffen wissen: ein päpstlicher Protest gegen die Carteretsche Kirchengesetzgebung werde ergehen, von Genf aber zweifellos zurückgewiesen werden, was dann den Hl. Stuhl von allen weiteren Rücksichtnahmen befreien und die Organisation einer selbständigen Episkopaljurisdiktion in Genf als berechtigte Maßnahme hinstellen würde.

Daß Segesser der Kurie ein derartig berechnetes und verschlagenes Spiel zutraute ist betrübend, kann aber nicht überraschen. Der Groll gegen das Konzil war noch nicht abgeklungen, der Schrecken ob dem in Parallelität zueinander sich entwickelndem Absolutismus in Staats- und Kirchenpolitik im Wachsen³. Die gerade jetzt laufenden Erörte-

Schritte dagegen zu tun. Allein der gute Lachat ist zu furchtsam um nach dieser Seite hin etwas energisch zu sprechen. Greith, der ganz das Verständnis unserer Lage hat, ist in Rom nicht beliebt. Marilley selbst kann nichts tun, weil man ihm selbstsüchtige oder eigennützige Tendenz unterschieben würde» (Segesser an Dubs 2. Aug.). – Auf Grund dieser Information berichtete Dubs in der «Eidgenossenschaft» (Nº 71 v. 3. Aug.) über die Angelegenheit.

¹ Weck teilte Segesser und gleichzeitig Bundespräsident Welti mit (6. Aug.), daß die Ordnung von 1865 aufrecht erhalten bleibe «avec cette différence que Mgr Mermillod au lieu d'agir par délégation de l'évêque de Lausanne et Genève aurait des pouvoirs d'administration de cette partie du diocèse de Lausanne qu'il tiendrait directement du Saint-Siège».

² Der Nuntius glaube, daß es zu offenem Konflikt zwischen Carteret und Mermillod komme, was Rom von allen Rücksichten befreien würde. «Ich bemerkte dem Mgr Agnozzi, der dieses nur als Vermutung aussprach und meinte, er von sich aus würde, da er die Schweiz kenne, so etwas nicht machen, daß dieses ein sehr einfältiger und wirkungsloser Contre-Coup wäre, der nicht nur die allgemeinen Interessen der katholischen Schweiz bedrohen, sondern Hrn Mermillod geradezu der Gefahr aussetzen würde, aus Genf ausgewiesen zu werden ... Für die Nuntiatur dürfte es höchst bedenklich sein in eine solche Geschichte verwickelt zu werden, da sie leicht als Kompensation verwendet werden möchte» (Segesser an Dubs 12. Aug.).

³ «Nicht nur der absolutistische Geist, der seit den Erfolgen des deutschen Reiches und der Vergötterung Bismarcks populär geworden und auch in der

rungen mit Dubs über eine politische Erklärung der Schweizer Katholiken in der heiklen Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit brachte es ihm nachdrücklichst zu Bewußtsein, wie ungemein schwierig die Stellung politisch tätiger Laien seit Syllabus und Vatikanum geworden war. Die Haltung des Nuntius Agnozzi wertete man als unzuverlässig und schwächlich. Eine Katastrophe schien unabwendbar zu werden wenn mit sonderbaren und verschlagenen Methoden auf dem so überaus empfindlichen Genfer und Westschweizer Boden römische Kirchenpolitik mit offensiver Zielsetzung gemacht würde. Segesser richtete darum nachdrückliche Warnungen an Nuntius Agnozzi, mit dessen Verständnis auch Welti und Dubs rechneten.

Tatsächlich verlief die Genfer Affäre so, wie die Rom kritisch gegenüberstehenden Politiker es vermutet hatten. Die kirchenfeindliche Carteretsche Genfer Gesetzgebung vermischt sich mit der kirchlicherseits angestrebten Sicherung der Genfer Katholiken durch Hebung von Amt und Bedeutung Mermillods zu einem unheilvollen Knäuel, den zu entwirren auch wohlmeinenden Bemühungen nicht mehr möglich war.

Der Protest gegen das Ordensgesetz, den Agnozzi an den Bundesrat gerichtet und den dieser nach Genf weitergeleitet hatte, blieb staatlicherseits unbeantwortet. Die Genfer Regierung behauptete, keine Gewißheit über die Rechtsstellung Mermillods zu besitzen; sie untersagte diesem am 30. August alle Ordinariatshandlungen und setzte ihn am 30. September auch als Pfarrer und Generalvikar förmlich ab. Am 22. Oktober resignierte Mgr. Marilley auf den Bischofstitel von Genf, worauf ein auf den 16. Januar 1873 datiertes päpstliches Breve veröffentlicht wurde, das die längst als bestehend vermutete Stellung Mgr. Mermillods öffentlich legalisierte: er wurde unter Beibehaltung der bisherigen Titularbischofswürde von Hebron zum selbständigen apostolischen Vikar des Kantons Genf ernannt.

Es war vor allem dieser Zug und Gegenzug, der unglückliches Aufsehen erregte, die römische Politik als unzulänglich erscheinen ließ¹ und die Sympathien der Öffentlichkeit beeinflußte. Marilley, einst das Opfer des 1848er Radikalismus und jetzt ein Greis, erschien diesmal von der

Demokratie fruchtbaren Boden gefunden, sondern auch die römische Kirchenpolitik, die der Wiedererstehung des bereits halb begrabenen Staatskirchentums den mächtigsten Vorschub geleistet hat» (an Dubs 13. Okt. 1872).

¹ «Man sollte wirklich annehmen, daß Rom gegenwärtig genug mit dem deutschen Reich zu tun und daß es kein Interesse hätte, die Schweiz in die Arme Deutschlands zu treiben, wie diese unbesonnene Kampagne zur notwendigen Folge haben wird (Dubs an Segesser 13. Aug.).

ultramontanen Gegenseite in ein neues Martyrium gedrängt. Ihm gegenüber stand Mermillod, dessen wirkungsvolles Auftreten man bloß von welschem Ehrgeiz angetrieben sah.

Der Bundesrat weigerte sich, eine ohne die Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörden vorgenommene Änderung der schweizerischen Diözesanverhältnisse anzuerkennen¹ und wies am 17. Februar 1873 den auf Ausübung seiner ihm durch den Papst übertragenen kirchlichen Amtspflichten beharrenden Mgr. Mermillod aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft aus. Er ließ sich in der französischen Nachbarschaft nieder: nicht einmal mehr die Flucht nach Savoyen, das ja politisch nicht mehr existierte, war ihm möglich geblieben. Am 19. Februar erging die Volksabstimmung über das neue Verfassungsgesetz betr. den katholischen Kultus, welches die alte Rechtslage völlig umstieß und auf Förderung des Altkatholizismus abzielte².

Diese so verworrene Entwicklung der Genfer Affäre stellte Segesser vor heikle Aufgaben. Deren Bewältigung ist bedeutsamer als das unglückliche Auftreten des kämpferischen Genfer Prälaten, welcher die weitere Entwicklung nicht mehr zu beeinflussen vermochte. Daß Segesser die aufgeworfenen Fragen zu meistern unternahm, weckte die Bewunderung der Freunde³. Nicht allein im Hinblick auf die gefährlichen Auswirkungen, welche daraus für die hängige Bundesverfassungs-Revision erwachsen konnten, sondern auch seinem ganzen Denken entsprechend war für ihn nur eine Stellungnahme auf dem Boden des überlieferten schweizerischen Staatsrechtes möglich.

¹ Welti holte (7. Okt. 1872) den Rat Segessers ein. «Damit erklärt man uns den Krieg den ich nur mit schwerem Herzen aufnehme, den wir aber aufnehmen werden. Sie wissen wie ich über diese Dinge denke und daß ich kein Händelstifter bin. Ich sehe genau voraus, in welche Zustände uns diese Geschichte führen kann, deren Veranlassung sich nicht auf ein reelles Bedürfnis sondern lediglich auf die Eitelkeit eines einzelnen Menschen zurückführen läßt. Wenn die Frage in den Schoß der Bundesversammlung geworfen wird so ist es sonnenklar, daß die Aktion damit beginnen wird, daß man die Anerkennung des päpstlichen Geschäftsträgers zurückzieht. Ich habe das vorgestern dem Herrn Agnozzi rundheraus gesagt und ihm deutlich auseinandersetzt was alles kommen wird. Ich habe ihm bemerkt, daß die Schweiz über alle die Unruhen hinweg gekommen sei welche jetzt einen Teil der katholischen Welt bewegen und daß der eine große Verantwortung trage, welcher uns in dieselben hineinziehen wolle». – Über die Aktion Weltis bei Agnozzi auch PFEIFFER, S. 110 ff.

² RUCHON, S. 284.

³ «Ich freue mich immer, daß Du eine Deiner würdige Stellung einnimmst, welche Dir ungesucht zugefallen ist. In gegenwärtiger Zeit wächst dieselbe über die Kantonsgrenzen hinaus und gewinnt mit der größeren Tragweite der Tagesfragen Bedeutung» (Wattenwyl an Seggeser 4. Aug.).

Solange nicht durch Trennung von Kirche und Staat¹ eine völlig neue Grundlage geschaffen war ergab sich aus den bestehenden Verhältnissen die Forderung – dies legte Segesser in einem großen Aufsatze im Luzerner «Vaterland»² dar – daß alle Ordnung der Diözesanverhältnisse auf Vereinbarung mit den interessierten Kantonsregierungen beruhen müsse³. Diesem Grundsatze war 1819 auch in Genf nachgefolgt worden. Selbst für Bestimmung von Generalvikaren oder Kommissaren gelte dieses Herkommen⁴. Gegenüber dem Projekt eines selbständigen Bistums Genf kamen Vorbehalte⁵ so deutlich zum Ausdruck, daß darob Aufsehen entstand. Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» beanstandete am Aufsatze das Fehlen des «wünschbaren Ernstes der Grundsätzlichkeit» und schloß ohne Namensnennung doch in unmißverständlicher Anspielung auf Segesser mit dem Schmerzensruf des sich verraten fühlenden Wächters wahrer Kirchlichkeit: «Auch du Brutus?»

Zum ersten Mal zeigte sich hier jenes merkwürdige Phänomen, das sich im Kulturmampfe noch oftmals wiederholen sollte: je mehr die Verfolgung sich steigerte, umso leichter unterlag die katholische Publizistik der Versuchung, nur das angestrebte kirchliche Ziel zu sehen und mit Berufung auf «Grundsätzlichkeit» selbstkritischer Prüfung der

¹ James Fazy bezichnete dies bei Beratung des Kultusgesetzes v. 1873 als einzigen Ausweg (RUCHON, S. 283 f.).

² № 265 v. 1. Okt. Die Verfasserschaft Segessers, der hier unter dem Korraschen Δ schrieb, war den Zeitgenossen allgemein bekannt.

³ Das Recht des Papstes, die katholische Welt in Bistümer einzuteilen mag «in der Theorie der Kanonisten seine Richtigkeit haben, aber abenso richtig und noch richtiger ist, daß wir in der Schweiz nun einmal an solches nicht gewöhnt sind und so strenge Katholiken und defensores fidei wir waren, auch in vergangenen Zeiten nichts davon wissen wollten. Noch niemals ist in der Schweiz eine Bistumserrichtung oder eine Veränderung in der Diözesaneinteilung vorgekommen ohne vorgängige Verständigung mit den Kantonsregierungen, die es betraf, seien es katholische oder protestantische».

⁴ «Auch bei Bestellung von Generalvikaren oder Kommissarien für ein bestimmtes Territorium ist das Herkommen, daß eine der Regierung nicht unangenehme Person bezeichnet werden muß». – Die «Schweiz. Kirchenzeitung» (№ 40 v. 5. Okt.) bemerkte dazu – Düret dürfte der Verfasser sein – der Schreiber stelle sich «auf den Boden der Amrhyn, Eduard Pfyffer, Augustin Keller etc., denn einzig die Badener Konferenz habe dieses Verlangen gestellt». – Über die Stellung der bischöfl. Kommissarien: A. HENGELER, Das bischöfliche Kommissariat Luzern (1906).

⁵ Die Absetzung Mermillods als Pfarrer von Genf sei ein Gewaltakt. «Aber indem man diesen verurteilt wird man gut tun, im Übrigen Recht und Unrecht, Geschick und Ungeschick da bleiben zu lassen wo es ist, entblößten Hauptes zur Seite zu stehen und den Streit auszufechten denen zu überlassen, die ihn begonnen haben. Es gibt in der Schweiz noch andere katholische Interessen zu verfechten als ein Bistum Genf».

eigenen Haltung und der vorgebrachten Gegenargumente sich leichthin zu entschlagen¹. Obgleich gerade in eben jenen Tagen die Lage in Luzern in Zusammenhang mit dem Rücktritt Eduard Herzogs von seiner heimischen Professor überaus gespannt war und Nationalratswahlen vor der Türe standen, hat Segesser jetzt wie immer solche Taktik abgelehnt. Die Führer der eigenen Partei waren klug genug, ihm darin zu folgen². In einem zweiten «Vaterland»-Artikel³ bestätigte Segesser mit noch schärferer Pointierung seinen Standpunkt. Den Schweizer Katholiken fromme nur eine realistische Politik: sie müßten wissen – das Mißtrauen gegenüber den römischen Plänen um ein selbständiges Bistum Genf wird hier deutlich – «wofür sie einstehen wenn sie in einer Sache einstehen sollen». In Übereinstimmung mit allen verantwortlichen Staatsmännern hielt er daran fest, daß in der Schweiz «ein Bistum errichtet oder ein bestehendes in seiner territorialen Umschreibung nicht verändert werden könne ohne Zustimmung des Kantons über dessen Zuteilung verfügt wird». Die Berufung auf internationale Verträge, welche die Genfer Katholiken schützen sollten, fertigte er mit Ironie ab⁴. Der katholischen Presse riet er, eine positive nicht eine bloß polemische Haltung einzunehmen. Nicht zuletzt wegen der persönlichen Hintergründe um Mermillod⁵ – das gestand er freimütig – komme ihm «die

¹ Die «Schweiz. Kirchenzeitung» (Nº 40, 5. Okt.) schrieb: «Offenbar ist's eine tüchtige Feder ... allein dennoch vermissen wir darin den wünschbaren Ernst der Grundsätzlichkeit».

Das «Journal de Genève» (Nº 237, 8. Okt.) brachte beifällig eine Übersetzung. Die Freiburger «Liberté» (Nº 234, 9. Okt.) begnügte sich, ohne auf den Inhalt des Artikels einzugehen, mit bloßer Kritik von dessen Veröffentlichung: «La rédaction du Vaterland a eu la faiblesse d'accueillir une communication qu'il était embarrassant de refuser vu sa haute origine». – In einer Freiburger Korresp. des «Vaterland» (Nº 292, 29. Okt.) unterstützte Josef Gmür Segessers Politik: «Eine Solidarität der Interessen zwischen den Genfer Katholiken und jenen der übrigen Schweiz besteht nur, wenn in Genf auch die gemeinsamen Interessen anerkannt und berücksichtigt werden».

² Dubs gegenüber bekannte Segesser sich als Verfasser der «Vaterland»-Artikel. «Ich habe mich versichert meine Kollegen in der Regierung auf meiner Seite zu haben ... Einerseits ist der Incident fatal weil er dem Mißtrauen gegen die Katholiken neue Nahrung zuführt und andererseits gibt er aber auch den Anlaß zu zeigen, daß wir trotz unseres Ultramontanismus Übergriffe der geistlichen Gewalt ebenso wenig zu begünstigen gesonnen sind als andere» (13. Okt.).

³ Nº 279, 15. Okt.

⁴ «Wird etwa das fromme Haus Savoyen für seine ehemaligen Angehörigen in die Schranken treten, nachdem es selbst zum Kerkermeister des Papstes geworden ist?»

⁵ Das Verfahren gegen Mermillod als Pfarrer u. seit 1864/5 als von der Regierung geduldeter Auxiliarbischof sei nicht zu rechtfertigen. «Ob nun sein Titel auf

ganze Bischofsgeschichte höchst rätselhaft vor und ich glaube nichts Unrechtes getan zu haben, wenn ich die schweizerischen Katholiken und die katholische Presse warnte, sich köpflings auf ein Kampffeld zu stürzen, wo sie möglicherweise eines schönen Morgens sich allein finden dürften».

Segessers Standpunkt war klar. Die bundesrätliche Zurückweisung des päpstlichen Breves über die Ernennung von Mgr. Mermillod zum apostolischen Vikar von Genf hat er öffentlich als berechtigt anerkannt, doch die polizeiliche Ausweisung wurde von ihm sogleich als rechtswidrig bezeichnet. Bei allem Verständnis für Welti, der in dieser Angelegenheit im Bundesrate führend gewesen ist, hielt er an dieser Wertung fest.

III.

Die Affäre Mermillod hatte nicht nur eine staatsrechtliche, sondern auch eine hochpolitische Bedeutung. Der Ultramontanismus sei ausländischen politischen Einflüssen unterworfen und er stehe in politischen Diensten Roms: das war ein Hauptschlagwort jener Zeit. Manche Zusammenhänge um die unglückliche Genfer Geschichte schienen solch gefährliche Wertung zu rechtfertigen. Freilich: der gleiche Vorwurf konnte auch an die Gegenseite gerichtet werden. Der nationalpolitische Einschlag im Kulturmampf-Geschehen hat von daher Ausweitungen und Auftriebe empfangen.

Mermillod hatte unmittelbar nach dem Konzil auf internationaler Grundlage eine ultramontane Aktion zur Abwehr papstfeindlicher Umtriebe zu organisieren versucht und zu diesem Zwecke die «Correspondance de Genève» gegründet¹. Deren publizistische Betätigung war gleich von Anfang an durch Preußen angefochten worden. Die diplomatische Vertretung Deutschlands in Bern wertete seither Mermillod als verdächtige ja feindliche Persönlichkeit. Angriffe des schweizerischen Radikalismus auf diesen in der katholischen Welt nun schon sehr bekannt gewordenen, gar noch wenn solche von den Bundesbehörden unterstützt wurden, mußten daher die Befürchtung erwecken, eine

Nikopolis, Hebron oder eine andere Stadt lautet ist vollkommen gleichgültig, denn die Annahme daß Hebron Genf bedeutet ist mystischer Unsinn». Abzulehnen sei jedoch, falls wirklich vorhanden, die Absicht, «mit Umgehung der Regierung ein Bistum Genf für Herrn Mermillod zu errichten».

¹ ZSKG 60 (1966) 286 f.; K. BACHEM. Geschichte der Zentrumspartei, II. S. 215/6.

Annäherung der offiziellen eidgenössischen Politik an das neue deutsche Reich, eine Verbindung des schweizerischen Radikalismus mit dem immer eindeutiger einem Kulturkampfe zusteuernden Bismarck stehe bevor. Besonders Dubs war von solcher Sorge erfüllt: er glaubte im bundesrätlichen Vorgehen gegen Mermillod kämen Einflüsse des preußischen Gesandten Röder auf Bundesrat Cérésole zur Auswirkung¹. Dubs sorgte sich um mögliche Folgen davon für die internationalen Beziehungen der Schweiz und er rechnete damit, daß Frankreich, sobald es sich von der Niederlage im deutsch-französischen Kriege erholt hätte, in der Genfer Angelegenheit intervenieren könnte.

Das ist der Hintergrund für den Zusammenstoß, der sich im Sommer 1873 im Nationalrat bei der Behandlung der Beschwerde Mermillods gegen seine Landesverweisung zwischen Cérésole und Segesser abgespielt hat². Cérésole, offenbar durch die umlaufenden Gerüchte über sein Verhältnis zum preußischen Gesandten Röder in Bern und darauf bezügliche Zeitungsartikel erregt, verteidigte sich durch einen Angriff: die Ultramontanen hätten bei einem Nachbarstaat – und das konnte nur Frankreich sein – um Unterstützung nachgesucht. Segesser entgegnete mit Leidenschaft. Daß er, im Gegensatz zu Dubs, direkte preußische Einflüsse auf den Bundesrat als unwahrscheinlich erachtete, ist glaubhaft. Dagegen konnte er als Führer der katholischen Partei den Verdacht nicht aufkommen lassen, daß der kirchentreue Teil des katholischen Volkes auf eine Intervention des Auslandes hoffe und gar mit diesem Gedanken spiele. Der Landesverrats-Vorwurf war seit 1847 eine Bombe mit größter Explosivkraft. In diesem Augenblicke geschleudert hätte sie verheerende Wirkung gezeigt.

Die Furcht, der katholische Volksteil könnte sich angesichts des heraufziehenden Kulturkampfes noch einmal in eine sonderbündische Haltung abdrängen lassen, ist seit 1872 ein seelisches Grundmotiv, das Haltung und Politik Segessers bestimmte³. Anders als Dubs er-

¹ «Eines der wirksamsten Triebräder ist wohl ganz unstreitig der Einfluß der deutschen Ideen und der deutschen Diplomatie. Man sagt mir, daß Cérésole stark von Röder influenziert werde. Ich weiß daß dieser Mermillod haßt ... Zudem hat Preußen ein klares Interesse zwischen der Schweiz und Frankreich Verstimmungen hervorzurufen, was durch die Simplon- und Mermillod-Geschichte auf dem Gebiete der idealen und materiellen Interessen vortrefflich gelingt» (an Segesser 13. März 1873).

² Kl. Schr. III. 336 ff.

³ Nur um verfehlte Politik im katholischen Lager abzuwehren, ließ er sich 1872 wieder in den Nationalrat wählen. «Ich hatte sehr gewünscht, dem Nationalratssaal einmal Valet sagen zu können, aber unter diesen Verhältnissen sah ich ein, daß es nicht gehe. Nicht daß ich mir einbilde etwas wirken zu können, aber es scheint mir

achtete er den inzwischen in der Diözese Basel ausgebrochenen Streit um Msgr. Lachat als für die schweizerische Politik weitaus gefährlicher als den Mermillod-Handel, denn jener stand weitmehr als dieser in direktem Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuordnung der Bundesverfassung. Niemals und unter keinen Umständen durften die Schweizer Katholiken, durch die Verfolgung ihrer Kirche aufgeschreckt, sich in eine konfessionelle Absonderung von der Gesamtschweiz verirren oder gar den Gedanken an eine Anlehnung an das Ausland aufkommen lassen.

Die erste Auswirkung dieser Einstellung ist die auffällige Loyalitätserklärung gegenüber dem Bundesrat, in welche Segesser seine Interpellation vom 30. Juli 1873 betreffend die Mermillod-Landesverweisung ausklingen ließ. Am Vorabend der zweiten Bundesrevision konnte eine Verdächtigung der Schweizer Katholiken und ihrer Treue zur Rechtsordnung im Vaterlande nicht widerspruchslos hingenommen werden. Es war ein großer Weg, den Segesser seit dem Erleben der Sonderbundskatastrophe bis zur Anerkennung der 1848 geschaffenen bundesstaatlichen Organisation, die nun vor einer Erneuerung stand, in seinem Denken und Handeln zurückgelegt hatte.

3. Die Bundesverfassungs-Revision von 1873/74

Während der Kulturkampf in der Diözese Basel zum offenen Ausbruche gekommen war und der Genfer Bistumsstreit die Gemüter erregte, setzte die Verfassungsbewegung neu ein. In einem zweiten Anlaufe sollte die Revision erzwungen werden. Der Aufbruch dazu erfolgte ganz im Zeichen der erregten kirchlich-religiösen Leidenschaften.

I.

Am 1. Dezember 1872 war in Olten ein Altkatholiken-Kongreß abgehalten worden. Hier drängten sich die politisch radikalen Bestrebungen ganz entscheidend in den Vordergrund. Prof. Munzinger aus Bern und der Breslauer Theologe Prof. Reinkens, der sich auf einer Propaganda-

Pflicht, die katholischen Abgeordneten in dieser schwierigen Lage nicht stecken zu lassen und mit den Erfahrungen von 1847 Fehler, die damals auf unserer Seite gemacht wurden zu hindern. Tun wir das unsrige so wird Gott das Übrige tun und sein Ratschluß ist so stark als je» (an Wattenwyl 17. Nov. 1872).